

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00129 vom 8. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2021.00129

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00129 du 8 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00129 del 8 dicembre 2021

Regeste

Rückerstattung der Quellensteuern 2019 | Abschreibung infolg Rückzugs des Rekurses.

Erwägungen

E. 2

Der Rückzug eines Rechtsmittels gilt als Unterliegen derjenigen Partei, die mit ihrer Abstandserklärung ihre Begehren zurückzieht oder sich den gegnerischen Begehren unterzieht und damit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bewirkt (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 13 N. 79, mit Hinweisen). Demgemäss sind die (reduzierten) Verfahrenskosten der Pflichtigen aufzuerlegen und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 151 Abs. 1 und § 152 StG sowie § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 und 4 DBG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG]; § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

E. 3

Verfügungen des Verwaltungsgerichts in Steuersachen können grundsätzlich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Bei der Abschreibung des Verfahrens infolge Beschwerderückzugs erwächst der angefochtene Entscheid (oder die diesem zugrunde liegenden Anordnungen) jedoch bereits mit der Zustellung des Abschreibungsentscheids in Rechtskraft, weshalb ein entsprechender Abschreibungsentscheid grundsätzlich auf dem Weg der Revision gemäss § 155 StG bzw. Art. 147 ff. DBG anzufechten ist (vgl. auch Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 63 N. 5). Demnach ist bei Vorliegen von Revisionsgründen innert 90 Tagen nach der Entdeckung derselben bei der anordnenden Behörde ein Revisionsgesuch zu stellen, womit das Verwaltungsgericht zur Behandlung allfälliger Revisionsgesuche gegen den vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Abschreibungsentscheid zuständig wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.